

PKW im Steuerrecht – ein Dauerbrenner

Erst kürzlich hat das Bundesfinanzministerium in einem BMF-Schreiben zur Umsatzsteuer eine erhebliche Verschärfung zur PKW-Versteuerung eingeführt. Betroffen sind alle Unternehmer und Arbeitnehmer, denen mehrere Fahrzeuge zur Privatnutzung zur Verfügung stehen, wenn die Versteuerung über die 1%-Regel und nicht über ein Fahrtenbuch durchgeführt wird. Bis dahin wurde nur das Fahrzeug mit dem höchsten Bruttolistenpreis versteuert, nun jedes, welches auch privat genutzt werden kann. Dies bedeutet für die betroffenen Fälle eine erhebliche steuerliche Mehrbelastung.

Ein weiterer Dauerstreitpunkt ist die Versteuerung für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- bzw. Betriebsstätte. Diese erfolgte stets mit 0,03 % je km und Monat des Bruttolistenpreises, auch wenn die Arbeits- / Betriebsstätte nur an 1 bis 2 Tagen in der Woche aufgesucht wurde. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in seiner jüngsten Rechtsprechung dem Gesetzgeber eine Schelte verpasst und geurteilt, dass bei einer Nutzung von unter 15 Tagen nur eine Einzelbewertung je tatsächlich durchgeführter Fahrt, einer rechtmäßigen Versteuerung entspricht. Da der Fiskus Steuerausfälle befürchtete, hat er auf die Rechtsprechung mit Nichtanwendungserlassen reagiert, welche die Finanzämter und Betriebsprüfer angewiesen haben, die Rechtsprechung nicht anzuwenden.

Aufgrund weiterer Urteile des BFH, hat das Finanzministerium nunmehr zurückgerudert und durch Schreiben vom 1.4.2011 die Nichtanwendungserlasse aufgehoben, so dass nunmehr die BFH-Rechtsprechung ebenfalls angewendet werden darf.

Betroffen ist davon nicht der Normalfall, der Täglich zur Arbeit oder in den Betrieb fährt. Es geht hier um Fälle, bei denen die regelmäßige Arbeitsstätte oder Betriebsstätte nur gelegentlich oder nicht täglich aufgesucht wird.

Beispiel:

Ein Handelsvertreter sucht seinen Arbeitsplatz am Firmensitz immer an 1-2 Tagen in der Woche auf, um die Aufträge zu bearbeiten. Ihm steht dafür ein Firmenwagen zur Verfügung, den er auch für private Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen darf. Aus Bequemlichkeit möchte er kein Fahrtenbuch führen, sondern wendet die 1 %-Regel an. Der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs beträgt 30.000 EUR. Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 30 km. Im abzurechnenden Monat ist er an insgesamt 8 Tagen ins Büro gefahren.

monatliche Versteuerung bisher:

Privatnutzung allgemein

Nutzungswert 1 % = 300,00 EUR

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

30.000 EUR x 0,03 % x 30 km = 270,00 EUR

monatlich zu versteuern 570,00 EUR

monatliche Versteuerung neu:

Privatnutzung allgemein

Nutzungswert 1 % = 300,00 EUR

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

30.000 EUR x 0,002 % x 30 km x 8 Tage = 144,00 EUR

monatlich zu versteuern 444,00 EUR

Fazit

Je geringer die Anzahl der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist, desto günstiger ist die Versteuerung nach der Einzelbewertung.

Übersicht der wesentlichen Punkte

- Für Zwecke der **Gehaltsabrechnung** ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Einzelbewertung durchzuführen. Der Arbeitgeber darf nach wie vor aufgrund der 0,03 %-Regel abrechnen. Im Falle der Einzelversteuerung dürfen für die Pauschalversteuerung nur die tatsächlichen Tage zu Grunde gelegt werden.
- Die angewandte Regelung gilt für (alle) überlassenen Fahrzeuge **einheitlich für das gesamte Kalenderjahr**. Die Methode kann unterjährig auch nicht bei einem neuen Fahrzeug gewechselt werden.
- Der Arbeitnehmer ist nicht an die Wahl seines Arbeitgebers gebunden und kann die Einzelbewertung im Rahmen seiner **Einkommensteuererklärung** geltend machen. Hier gilt es jedoch zu beachten, dass man zwar die Steuer zurückbekommt, nicht jedoch die Sozialversicherungsbeiträge.
- Die Neuregelung kann **erstmalig** für die Einkommensteuererklärung **2010** für alle noch offenen Fälle angewandt werden.
- Die Einzelbewertung ist auf **180 Tage im Jahr begrenzt**, da die 0,03% Regel ab 181 Tagen günstiger ist.

Aufzeichnungspflichten

- Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber kalendermonatlich fahrzeugbezogen schriftlich zu erklären, an welchen Tagen (mit Datum) er das Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat. Die bloße Angabe der Anzahl der Tage ist nicht ausreichend.
- Die Aufzeichnungen sind fahrzeugbezogen zu führen, da ggf. unterschiedliche Bruttolistenpreise zur Anwendung kommen.
- Der Arbeitgeber darf aufgrund der Erklärungen des Arbeitnehmers (ohne eigene Ermittlungspflichten) den Lohnsteuerabzug durchführen, es sei denn, der Arbeitnehmer macht offen erkennbare unrichtige Angaben.
- Die Aufzeichnungen müssen mit in die Personalakte aufgenommen werden und sind Bestandteil des Lohnkontos.
- Für Firmenwagen von Unternehmern gelten hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugs die gleichen Regelungen.

Ergänzende Hinweise für die Einkommensteuererklärung

Sofern im Rahmen der Gehaltsabrechnung die Versteuerung nach der 1%-Regel oder Fahrten zwischen Wohnung- und Arbeitsstätte mit 0,03 % abgerechnet wurden, bindet Sie das nicht auch für die Einkommensteuererklärung. Es ist daher durchaus möglich, bei der Pauschalierung im Rahmen der Veranlagung eine Einzelbewertung durchzuführen oder gänzlich von der 1%-Versteuerung zu Gunsten eines Fahrtenbuches abzuweichen.

Haben Sie noch Fragen ? Wir beraten Sie gerne !

Steuerberater Jens Schneider